



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für elektronische Kassensysteme

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen schreibt für elektronische Kassensysteme eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung (TSE) vor. Der Bund hat für die Nachrüstung der Kassen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gesetzt. Da die Unternehmen über den Markt nicht ausreichend schnell mit sogenannten Cloud-TSE-Lösungen versorgt werden konnten (die alternativ zulässigen Hardwarelösungen waren dagegen rechtzeitig verfügbar), haben die meisten Bundesländer eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021 gewährt. Da der Bund kurzfristig die technischen Anforderungen an die Cloud-TSE-Systeme konkretisierte bzw. erhöhte, stehen nach Aussagen der Hersteller bis zum 31.03.2021 keine zertifizierten Cloud-TSE-Lösungen zur Verfügung. Die Unternehmen in Bayern sind von den Folgen der Coronakrise ohnehin arg gebeutelt und sollten zumindest bürokratisch entlastet werden, wo dies irgendwie möglich ist. Zudem würde durch die Verlängerung der Frist die Belastung der Finanzbehörden gemindert.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, die Nichtbeanstandungsregelung für die Nachrüstung von Cloud-TSE-Kassen mindestens bis Jahresende zu verlängern. Zum Ende der neuen Frist ist zu prüfen, inwieweit ausreichend vorgeschriebene Cloud-TSE-Systeme verfügbar und implementiert sind.

Begründung:

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl 2016 I S. 3152) wurde ein § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Dieser sieht vor, dass eingesetzte elektronische Kassensysteme bestimmten Voraussetzungen genügen müssen. Insbesondere müssen diese durch eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung geschützt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte hierbei in einem Schreiben klargestellt, dass für die Umsetzung der Pflichten nach § 146a AO eine Übergangsfrist bis 30.09.2020 gewährt wird. Dies bedeutete, dass zwar die technisch notwendigen Anpassungen und Ausrüstungen umgehend zu erfüllen waren, da § 146a AO grundsätzlich für die Verwendung von elektronischer Aufzeichnungssysteme nach dem 31.12.2019 gilt, es aber nicht beanstandet wurde, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügten. Das BMF hatte für die Absicherung von Kassen mit einer Cloud-TSE-Lösung eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist über den September 2020 hinaus abgelehnt. Die meisten Bundesländer – darunter Bayern – haben allerdings eine längere Frist bis 31.03.2021 gewährt, da zum ursprünglichen Stichtag keine zertifizierten Cloud-TSE-Systeme am Markt verfügbar waren. Nun hat der Bund kurz vor Ablauf dieser Frist die Anforderungen

für die Cloud-TSE-Lösungen verschärft. Den betroffenen Unternehmen bleibt jetzt nichts anderes übrig, als über einen Einzelantrag beim zuständigen Finanzamt einen weiteren Aufschub zu erwirken. Ein solcher Aufschub erfolgt jedoch nicht über einen standardisierten Antrag, sondern erfordert eine detaillierte Sachverhaltsbeschreibung. Für den Vorgang ist somit in der Regel ein Steuerberater erforderlich. Der Antrag auf eine Fristverlängerung muss sowohl bis zum 31.03.2021 gestellt als auch genehmigt sein. Ansonsten drohen den Unternehmen Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Schätzungen von Besteuerungsgrundlagen, da der Betrieb der Kassen nicht rechtmäßig erfolgt. Für die Unternehmer bedeutet das eine neue zusätzliche Unsicherheit und Belastung in dieser schwierigen Zeit. Am meisten betroffen sind mit der Gastronomie und dem Einzelhandel Branchen, die ohnehin am stärksten unter den Folgen der Coronapandemie zu leiden haben. Ihnen würde eine weitere Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung helfen. Ein solches Vorgehen würde die Unternehmen als auch die Finanzämter vor der bürokratischen Belastung tausender Einzelanträge entlasten.